

1305/J

der Abgeordneten Motter, Kier und Partner/innen
an den Bundesminister für Inneres
betreffend geplante Abschiebung eines in Österreich integrierten türkischen
Staatsbürgers

Gegen dem türkischen Staatsbürger Serdar Yücel (geb. 25.12.1975) wurde mit Bescheid (Frb-4250a-57/96) in zweiter Instanz ein Aufenthaltsverbot von 5 Jahren erlassen. Alles, was sich der 20jährige Türke zuschulden kommen ließ, ist eine Reihe von Verwaltungsübertretungen gemäß Kraftfahrzeuggesetz und Straßenverkehrsordnung. Diese Übertretungen rechtfertigten wahrscheinlich den Entzug des Führerscheins, sicherlich jedoch nicht ein sofortiges Aufenthaltsverbot und eine Abschiebung in die Türkei. Denn Yücel wurde in Österreich geboren und hat einen Großteil seines Lebens (seit 1986 ununterbrochen) in unserem Land verbracht. Er besitzt überhaupt keine familiären oder sonstigen Wurzeln mehr in der Türkei, weshalb eine Abschiebung, wenn auch durch eine rigide Auslegung des Fremdenengesetzes vielleicht gedeckt, eine Unmenschlichkeit sondergleichen darstellt.

Daß selbst die Behörde offenbar ein schlechtes Gewissen bekommen hat, ist schon daran abzulesen, daß die Länge des Aufenthaltsverbots in zweiter Instanz von 10 auf 5 Jahre verkürzt wurde, was an der unerträglichen Situation für Yücel nichts ändert.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten folgende

ANFRAGE

an den Bundesminister für Inneres:

1. Sind Sie der Auffassung, daß es sich im Falle von Serdar Yücel um einen in Österreich integrierten Ausländer handelt? Wenn nein, warum nicht?
2. Wenn ja, warum wird in seinem Fall nicht § 20 Fremdenengesetz (Unzulässigkeit eines Aufenthaltsverbotes) angewendet, obwohl hierfür die Dauer des Aufenthalts, das Ausmaß der Integration und die Intensität der familiären und sonstigen Bindungen ausschlaggebend sind?
3. Selbst im zitierten Berufungsbescheid wird festgehalten, daß es sich bei Serdar Yücel um einen integrierten Ausländer handelt und das Aufenthaltsverbot einen schweren Eingriff in sein Privat- und Familienleben darstellen würde (Seite 9). Welche Tatsachen rechtfertigen dann die öffentlichen Interessen zugunsten des Aufenthaltsverbotes?
4. Sind Sie der Auffassung, daß ein Ausländer, dessen Vergehen im wesentlichen darin bestanden, mehrmals alkoholisiert am Steuer gefahren zu sein (aber dabei keinen Unfall verursacht zu haben), die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung derart zu gefährden, daß er für 5 Jahre des Landes verwiesen werden muß?
Wenn ja, warum?
5. Inwiefern rechtfertigt das Vergehen des alkoholisierten Steuerns eines Fahrzeuges die Anwendung der Bestimmung des § 10 Abs 1 Z 6 StbG, d. h., daß Yücel die österreichische Staatsbürgerschaft nicht verliehen werden dürfe, wenn er nicht "der Republik Österreich bejahend gegenübersteht"? Wäre in diesem Fall nicht § 20 Abs 2 Fremdenengesetz sehr wohl anzuwenden gewesen?

6. Hätte man der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht auch Genüge getan, indem man Yücel den Führerschein auf unbestimmte Zeit entzogen hätte, anstatt ein Aufenthaltsverbot zu verhängen?

7. Welche Maßnahmen werden Sie setzen, damit in Österreich integrierte und aufgewachsene Ausländer, die keinen Bezug mehr zu ihrem "Heimatland" haben, nicht mit einem Aufenthaltsverbot belegt werden, zumindest dann nicht, wenn sie sich keines Verbrechens schuldig gemacht haben?